

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.2024

Geschäftszahl

Ra 2022/02/0209

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Beschuldigte nur ein Fahrrad und kein Kraftfahrzeug gelenkt hat, begründet bei einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 keineswegs die Anwendung des § 20 VStG (VwGH 22.4.1992, 91/03/0306). Diese Rsp. ist für die Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 ebenso anzuwenden (VwGH 17.12.2004, 2004/02/0298).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022020209.L03